

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 70

21. Dezember

2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 14. März 2021

Entsprechend § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) habe ich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 05.11.2020 (siehe Amtsblatt Nr. 56/2020 des Main-Taunus-Kreises) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl zum Kreistag des Main-Taunus-Kreises aufgefordert.

Der Hessische Landtag hat am 11.12.2020 das "Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie" beschlossen (siehe GVBl. Nr. 65 vom 18.12.2020, S. 915). Das Gesetz enthält in seinem Art. 1 (= Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG -) eine neue Übergangsvorschrift für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 im Zuge der Corona-Pandemie - § 68 a Nr. 1 - : Demnach müssen abweichend von § 11 Abs. 4 S. 1 KWG Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Meine og. Öffentliche Bekanntmachung vom 05.11.2020 (gem. § 22 Abs. 1 KWO) ist deshalb wie folgt zu berichtigen: Wahlvorschläge - gem. § 11 Abs. 4 S. 1 KWG - für die Wahl zum Kreistag des Main-Taunus-Kreises am 14. März 2021 müssen von mindestens 81 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

65719 Hofheim am Taunus, den 18.12.2020

gez.

Dieter Bukatsch
Kreiswahlleiter